

GR_GERICHTE ZK1 2023 76 vom 13. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_76

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 76 du 13 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 76 del 13 dicembre 2023

Regeste

Ehescheidung und Nebenfolgen (Auskunftserteilung) | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt

E. 1.1

Angefochten ist vorliegend das Schreiben des Regionalgerichtspräsidenten C._____ vom 24. Mai 2023, in welchem jener die Ehegatten aufforderte, Urkunden zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen. Der Ehemann qualifiziert diese Aufforderung als Teilentscheid des Einzelrichters am Regionalgericht C._____ betreffend Auskunftserteilung gemäss Art. 170 ZGB und rügt, bei dessen Erlass sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und es seien Zuständigkeitsvorschriften missachtet worden. Ausserdem gingen die zur Herausgabe verlangten Unterlagen über das vom Gesetzgeber in Art. 170 ZGB statuierte Recht hinaus (act. A.1, Rz. 17 ff.). Demgegenüber stellt sich die Ehefrau auf den Standpunkt, es handle sich weder von der Form her noch inhaltlich um einen Teilentscheid. Vielmehr liege eine prozessleitende Verfügung des Referenten vor, welche dieser im Hinblick auf eine Einigungsverhandlung mit dem Ziel, eine Gesamtlösung zu finden, erlassen habe (act. A.2, Rz. 11 ff.).

E. 1.2

Da die Qualifikation des Schreibens vom 24. Mai 2023 massgeblich ist für die Frage, welches Rechtsmittel dagegen zu erheben ist, ist darüber vorab zu befinden. 1.3.1. Jeder Ehegatte kann vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen (Art. 170 Abs. 1 ZGB). Auf Begehren kann das Gericht den andern Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Bei Art. 170 ZGB handelt es sich um einen materiell-rechtlichen Informationsan-

8 / 21 spruch. Der Auskunftsanspruch kann in einem unabhängigen Verfahren oder vorfrageweise in einem eherechtlichen Verfahren geltend gemacht werden (BGE 143 III 113 E. 4.3.1; BGer 5A_9/2015 v. 10.8.2015 E. 3.1). Ist ein Scheidungsbegehren hängig, kann der Auskunftsanspruch mithin im Hauptverfahren selber geltend gemacht werden, und zwar im Sinne einer Stufenklage, mit welcher der Ehegatte als Hilfsanspruch die Edition und Auskunftserteilung gestützt auf Art. 170 ZGB verlangt. Diesfalls ist der materiell-rechtliche Auskunftsanspruch als Hilfsanspruch mit einem Hauptanspruch betreffend ein zunächst unbestimmtes Rechtsbegehren in der Sache zu verbinden. In der Folge muss das in der Sache zuständige Kollegialgericht (Art. 5 Abs. 1 EGzZPO [BR

320.100]) darüber einen Teilentscheid fällen, falls die Auskunftserteilung Voraussetzung für eine Bezifferung und substantiierte Begründung der scheidungsrechtlichen Ansprüche bildet (Art. 85 ZPO) (vgl. KGer GR ZK1 21 71 v. 21.12.2021 E. 3.1 m.w.H.; Philipp Maier/Ivo Schwander, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022, N 18b zu Art. 170 ZGB). Diesen Weg hat die Ehefrau vorliegend gewählt (vgl. act. B.3). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die Verfahrensart richten sich nach den für das Scheidungsverfahren massgeblichen Bestimmungen (vgl. Art. 90 ZPO; Maier/Schwander, a.a.O., N 18b zu Art. 170 ZGB). Anwendung findet folglich das ordentliche Verfahren nach Art. 219 ff. ZPO. Es ergeht nach einer allfälligen Verfahrensbeschränkung nach Art. 125 ZPO zunächst ein vollstreckbarer Teilentscheid, der von den Parteien als Endentscheid gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO mit Berufung weitergezogen werden kann (KGer BL 400 23 120 v. 30.8.2023 E. 1.6; OGer ZH LY180050-O/U v. 29.1.2019 E. 2.1 f. m.w.H.; Maier/Schwander, a.a.O., N 18 und 18b zu Art. 170 ZGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG vor, wenn ein Entscheid das Verfahren nicht vollständig abschliesst, sondern entweder nur endgültig über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren (objektive Klagenhäufung) befindet, oder das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen abschliesst (subjektive Klagenhäufung) (vgl. BGE 141 III 395 E. 2.2 m.w.H.). Bei einem Teilsachentscheid wird über einen Teil der Rechtsbegehren (bei objektiver Klagenhäufung) bereits vor Beurteilung der anderen Rechtsbegehren im Rahmen eines Sachurteils (Teilurteils) infolge einer vorgängigen materiellen Prüfung endgültig entschieden und das Verfahren hinsichtlich dieser Rechtsbegehren abgeschlossen, wobei das derart ergehende Teilurteil im entsprechenden Umfang vollstreckbar ist (vgl. Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 20 zu Art. 308 ZPO).

9 / 21 1.3.2. Nach Art. 124 ZPO leitet das Gericht den Prozess und erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen zur zügigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens, wobei die Prozessleitung an eines der Gerichtsmitglieder delegiert werden kann (Art. 124 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann jederzeit versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 124 Abs. 3 ZPO). Art. 124 ZPO regelt für alle Verfahren und Verfahrensarten die formelle Verfahrensleitung. Die Prozessleitung umfasst alle Anordnungen, welche im Verlauf des Verfahrens für dessen ordnungsgemässe Abwicklung und für die Vorbereitung des Urteils notwendig sind, ohne sich über die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage auszusprechen (Julia Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 zu Art. 124 ZPO; vgl. auch Nina J. Frei, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. 1, Artikel 1-149 ZPO, Bern 2012, N 1 zu Art. 124 ZPO). Im weiten Sinne ist als prozessleitende Verfügung jede Anordnung der Verfahrensleitung zu verstehen, welche im Verlaufe des Prozesses getroffen wird, diesen jedoch nicht ganz oder teilweise erledigt. So verstanden stellt die prozessleitende Verfügung das Gegenstück zum prozesserledigenden Sach- oder Prozessentscheid bzw. Abschreibungsbeschluss dar (Adrian Staehelin/Eva Bachofner, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, Unter Bezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, N 18 zu § 17). Prozessleitende Verfügungen dienen der Fortführung des Verfahrens (Karl Spühler, in:

Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 zu Art. 319 ZPO). Die Art der Verfahrensleitung liegt dabei weitgehend im Ermessen des Gerichts (vgl. BGE 140 III 159 E. 4.2). Im Rahmen der Prozessleitung hat das Gericht unter anderem die Möglichkeit, Instruktionsverhandlungen zur freien Erörterung des Streitgegenstands, der Ergänzung des Sachverhalts, zwecks Vergleichsverhandlungen oder Vorbereitung der Hauptverhandlung durchzuführen. Auch die Erzielung eines Vergleichs in einem möglichst frühen Prozessstadium gehört zu den Möglichkeiten, die dem Gericht für ein zügiges Vorantreiben des Verfahrens im Rahmen von Art. 124 ZPO offenstehen (Frei, a.a.O., N 7 zu Art. 124 ZPO). Die materielle richterliche Prozessleitung steht dem Gericht im Rahmen der richterlichen Fragepflicht und in der Form von Beweiserhebungen von Amtes wegen zu, wobei das Gericht hinsichtlich der abzuklärenden Behauptungen und der zu berücksichtigenden Beweismittel durch die Verhandlungs- und Eventualmaxime gebunden ist (Frei, a.a.O., N 3 zu Art. 124 ZPO; Gschwend, a.a.O., N 5 zu Art. 124 ZPO). Prozessleitende Verfügungen sind nach Art. 319 lit. b ZPO mit Beschwerde anfechtbar, und zwar einerseits in den vom Gesetz be-

10 / 21 stimmten Fällen (Ziff. 1) und andererseits, wenn durch sie ein nicht leicht wieder- gutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). 1.4.1. Der Präsident des Regionalgerichts C._____ stellt sich in seiner Stellungnahme vom 18. September 2023 (act. A.4) auf den Standpunkt, dass es sich beim Schreiben vom 24. Mai 2023 um eine prozessleitende Verfügung und nicht um einen Teilentscheid handle. Gemäss der erstinstanzlichen Aktennotiz vom 14. Juni 2023 (RG act. V./16) sowie der erwähnten Stellungnahme hatte er im März 2023 Kontakt mit den Rechtsvertreterinnen der Parteien. Er habe sie angefragt, ob sie angesichts der diversen hängigen Verfahren vor dem Regionalgericht C._____ Interesse an einer fallübergreifenden Instruktionsverhandlung hätten, mit dem Ziel, die verschiedenen Verfahren einer "Gesamtlösung" zuzuführen. Rechtsanwältin Schmid als Vertreterin der Ehefrau habe die Bereitschaft und das Interesse ihrer Mandantin an einer solchen Instruktionsverhandlung umgehend erklärt. Rechtsanwältin Brülisauer habe auf Nachfrage hin am 27. April 2023 telefonisch mitgeteilt, dass der Ehemann im Grundsatz bereit sei, Hand zu bieten für eine Lösung im Rahmen eines "Gesamtpakets" anlässlich einer Instruktionsverhandlung. Bei den Parteivertreterinnen sei am 27. April 2023 mitgeteilt worden, dass bei ihnen Unterlagen angefordert werden würden, um die Instruktionsverhandlung vorbereiten zu können. Diese Aufforderung zur Einreichung von sachdienlichen Unterlagen zu den diversen rechtshängigen Verfahren, nicht nur zum Scheidungsverfahren, sei wie vorangekündigt am 24. Mai 2023 erfolgt. Hätte eine Partei dem Gericht nach Erlass der Verfügung mitgeteilt, dass sie kein Interesse mehr habe an einer Gesamtlösung, wären die Parteien nicht zu einer Einigungsverhandlung vorgeladen und die Verfahren fortgesetzt worden, so der Regionalgerichtspräsident in seiner Stellungnahme. Hätte eine Partei die angeforderten Unterlagen (teilweise) nicht einreichen können oder wollen, hätte sich gemäss dem Regionalgerichtspräsidenten die Frage gestellt, ob die Durchführung einer Einigungsverhandlung zielführend wäre. Allenfalls wären die Parteien nicht vorgeladen worden und wären die Verfahren ohne vorgängige Einigungsverhandlung weitergeführt worden. Andere Folgen hätte die Weigerung nicht gehabt – solche seien in der Verfügung vom 24. Mai 2023 auch nicht angedroht worden. Dass ein Teilentscheid erst nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs und – ohne entsprechende Verzichtserklärung beider Parteien – nach der Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung gefällt werden könnte, sowie dass das Kollegialgericht

hierfür sachlich zuständig sei, sei dem Gericht bekannt. Zudem sollte gemäss den Ausführungen des Regionalgerichtspräsidenten in aller Regel auf den ersten Blick erkennbar sein, ob es sich um einen (Teil-)Entscheid oder eine prozessleitende Verfügung handle. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass er sich nach Rücksprache und im Kon-

11 / 21 sens mit den Rechtsvertreterinnen der Parteien dafür habe einsetzen wollen, die Parteien auf dem Weg zu einer Gesamtlösung über sämtliche beim Regionalgericht C._____ hängigen Rechtsstreitigkeiten zu begleiten und zu unterstützen. Um sich gewissenhaft auf die Vergleichsverhandlung vorbereiten und seitens des Gerichts allenfalls einen Vergleichsvorschlag vorbereiten zu können, seien – was der gängigen Praxis entspreche – die Parteien aufgefordert worden, sachdienliche Urkunden einzureichen. 1.4.2. Diese Absicht des instruierenden Richters kommt im fraglichen Schreiben vom 24. Mai 2023 klar zum Ausdruck. Es ist betitelt mit "Unterlagen im Hinblick auf Vergleichsverhandlung (Gesamtlösung)". Im Text wird zunächst auf die verschiedenen zwischen den Parteien vor dem Regional-, dem Kantons- sowie dem Bundesgericht hängigen Verfahren Bezug genommen. Im Anschluss wird ausgeführt, dass das Gericht im Bestreben, die Parteien auf ihrem Weg zu einer einvernehmlichen Gesamtlösung in den verschiedenen Verfahren zu begleiten und zu unterstützen, die Parteien kontaktiert habe und beide Parteien gegenüber dem Regionalgericht C._____ ihr Interesse und ihre Bereitschaft für ein solches Vorgehen mit dem Ziel, eine Gesamtlösung zu erzielen, kundgetan hätten. Die Parteien würden daher nachfolgend unter Beachtung der Stufenklage (Scheidungsklage, Proz. Nr. 115-2019-6) und des Anspruchs der Parteien auf Auskunft (Art. 170 ZGB) – mit Blick auf eine anzuberaumende Instruktionsverhandlung mit dem Ziel einer umfassenden Einigung – aufgefordert, dem Gericht Urkunden einzureichen. Im Anschluss erfolgte die Aufforderung an die Ehefrau und den Ehemann, dem Gericht bis spätestens am 16. Juni 2023 Urkunden einzureichen, welche vollständig Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse per 14. Juli 2019 sowie über ihre Einkommensverhältnisse und ihren Bedarf geben, wobei diese Aufforderung im Hinblick auf vom Ehemann einzureichende Urkunden noch näher spezifiziert wurde. Ebenso wurden beide Parteien zur Auskunft über bereits erhaltene bzw. geleistete Unterhaltszahlungen für die Zeit ab 9. März 2018 aufgefordert. Es wird somit sowohl im Titel als auch im Schreiben selbst auf die vorgesehene Vergleichsverhandlung, deren Zweck – das Finden einer einvernehmlichen Gesamtlösung in den verschiedenen und konkret aufgeführten hängigen Verfahren vor dem Regionalgericht – sowie die Vorgeschichte (Kontaktaufnahme, Bereitschaft der Parteien zum Vorgehen betreffend die Erzielung einer einvernehmlichen Gesamtlösung) Bezug genommen. 1.4.3. Aus dem Schreiben des Regionalgerichtspräsidenten wird somit klar, dass er mit der Aufforderung zur Einreichung der Urkunden beabsichtigte, einen Vergleich in einem möglichst frühen Prozessstadium zu erzielen, nachdem er zu letz-

12 / 21 terem vorgängig das grundsätzliche Einverständnis der Parteien eingeholt hatte. Dass er hierfür von den Parteien verschiedene Unterlagen anfordern würde, hatte er diesen – was unbestritten blieb – vorgängig telefonisch mitgeteilt (vgl. oben, E. 1.4.1). Bei der Anordnung des Regionalgerichtspräsidenten handelt es sich folglich um einen Akt der Prozessleitung (vgl. E. 1.3.2). Für das Vorliegen eines Teil(sach)entscheids wäre demgegenüber vorausgesetzt, dass das Gericht über das Auskunftsbegehren (als Teil der Stufenklage) bereits vor Beurteilung der letzteren im Rahmen eines Sachurteils aufgrund einer vorgängigen materiellen Prüfung endgültig entschieden hätte (dazu E.

1.3.1). Dass dies nicht der Fall ist, geht aus dem Anfechtungsobjekt wie erwähnt deutlich hervor. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang neben der bereits erwähnten Vorgeschichte des fraglichen Schreibens namentlich, dass inhaltlich nicht nur der Ehemann, wie in der Stufenklage verlangt, zur Auskunftserteilung verpflichtet wurde, sondern gleichermaßen die Ehefrau. Zudem wurden von beiden Parteien eine Zusammenstellung und Belege für bereits geleistete bzw. erhaltene Unterhaltszahlungen verlangt. Auch daraus erhellt, dass der Regionalgerichtspräsident C._____ mit dem fraglichen Schreiben – selbst wenn er auf die Stufenklage und den Auskunftsanspruch der Ehegatte nach Art. 170 ZGB Bezug nimmt – nicht erstinstanzlich abschliessend über das Auskunftsbegehren der Ehefrau entscheiden, sondern das Verfahren im Hinblick auf die geplante Einigungsverhandlung vorantreiben wollte bzw. die Aktenedition der Vorbereitung dieser Verhandlung diente.

1.4.4. Dafür, dass es sich nicht um einen Teilentscheid über die Stufenklage, sondern um eine prozessleitende Verfügung handelt, spricht im Weiteren der Verfahrensstand bzw. das sehr frühe Verfahrensstadium: Der Schriftenwechsel wurde noch nicht durchgeführt, ebenso wenig ein Beweisverfahren oder eine Hauptverhandlung. Einen verfahrensabschliessenden Endentscheid darf das Gericht indes erst fällen, wenn das Verfahren spruchreif ist (Art. 236 ZPO), was bedeutet, dass das Gericht über sämtliche Entscheidungsgrundlagen verfügt, um über die Begründetheit oder Unbegründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu befinden oder einen Nichteintretensentscheid zu erlassen. Voraussetzung ist überdies, dass das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Es ist grundsätzlich unzulässig, einen Sachentscheid ohne Durchführung einer Hauptverhandlung zu fällen, es sei denn, die Parteien hätten im Sinne von Art. 233 ZPO auf eine solche verzichtet (BGE 140 III 450 E. 3.2; Daniel Steck/Norbert Brunner, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 12 zu Art. 236 ZPO). Vorliegend fehlte es an der Spruchreife nach Art. 236 Abs. 1 ZPO. Dem als instruierenden Richter amtierenden Regionalgerichtspräsidenten war bekannt, dass bis zu 13 / 21 seiner Aufforderung vom 24. Mai 2023 weder ein Schriftenwechsel noch eine Hauptverhandlung durchgeführt worden waren; seine Ausführungen über das Wissen des Gerichts, dass ein Teilentscheid erst nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs und – ohne entsprechende Verzichtserklärung der Parteien – nach der Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung gefällt werden könnte, sowie dass für einen Teilentscheid das Kollegialgericht sachlich zuständig sei (vgl. act. A.4), sind glaubhaft.

1.4.5. Das besagte Schreiben hat schliesslich auch nicht die Form eines Entscheids (vgl. Art. 238 ZPO). Es ist weder so aufgebaut, wie es bei einem gerichtlichen Entscheid üblich ist, noch enthält es alle erforderlichen Elemente. Insbesondere fehlt eine Rechtsmittelbelehrung, was ein weiterer klarer Hinweis darauf ist, dass kein Teilentscheid vorliegt (vgl. KGer BL 400 23 120 v. 30.8.2023 E. 1.7).

E. 1.5

Im Ergebnis steht fest und war für den Ehemann nach Treu und Glauben erkennbar, dass es sich beim Schreiben vom 24. Mai 2023 um eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 124 ZPO und nicht um einen Teilentscheid betreffend Auskunftserteilung handelt, weswegen kein berufungsfähiges Anfechtungsobjekt nach Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO vorliegt.

E. 2

Konversion

E. 2.1

Sind die Voraussetzungen für eine Berufung nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob die Eingabe des Ehemannes als Beschwerde entgegenzunehmen und zu behandeln ist (sog. Konversion).

E. 2.2

Der anwaltlich vertretene Rechtsmittelkläger erhob Berufung und beantragte eventualiter, die Eingabe als Beschwerde entgegenzunehmen, sollte das Gericht wider Erwarten das Schreiben vom 24. Mai 2023 nicht als berufungsfähigen Entscheid qualifizieren (act. A.1). In Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass die bloss unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels dann nicht schadet, wenn die formellen Voraussetzungen des zulässigen Rechtsmittels im Übrigen erfüllt sind. Dies folgt aus dem Verbot des überspitzten Formalismus gemäss Art. 29 Abs. 1 BV (vgl. BGer 5A_629/2017 / 5A_668/2017 v. 22.11.2018 E. 5.4 m.w.H., u.a. auf BGE 134 III 379 E. 1.2; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Artikel 150-352 und Artikel 400-406 ZPO, Bern 2012, N 2 zu Art. 311 ZPO). Bei der expliziten Wahl eines nicht zulässigen Rechtsmittels durch eine anwaltlich vertretene Partei gehen die Lehrmeinungen jedoch auseinander. Es wird auch die Auffassung vertreten, eine Konversion sei unter diesen Umständen nur mit grösster Zurückhal-

14 / 21 tung zuzulassen (vgl. Peter Reetz in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Aufl., Zürich 2016, N 51 zu Vorbemerkungen zu den Art. 308 - 318 ZPO m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Konversion gar ausgeschlossen, wenn eine beruflich vertretene Partei bewusst ein bestimmtes Rechtsmittel eingereicht hat, obwohl sie nicht in Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit sein konnte (vgl. BGer 4A_145/2021 v. 27.10.2021 E. 5.1 m.w.H., u.a. auf BGer 5A_46/2020 v. 17.11.2020 E. 4.1.2). Ob letzteres vorliegend zutrifft, kann offenbleiben. Das Kantonsgericht von Graubünden hat sich in seiner bisherigen Rechtsprechung jedenfalls der grosszügigeren Praxis angeschlossen und lässt eine Konversion zu, sofern das erhobene unzulässige Rechtsmittel die Voraussetzungen bezüglich Form und Frist des an sich zulässigen Rechtsmittels aufweist (vgl. statt vieler KGer GR ZK2 22 6 v. 8.9.2022 E. 1.2 m.w.H.).

E. 2.3

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Eingabe wurde innerhalb der Frist für eine Beschwerde eingereicht (vgl. E. 3.1.1 nachfolgend). Sie erfolgte zudem schriftlich sowie grundsätzlich begründet und damit formgerecht im Sinne von Art. 321 ZPO. Ferner ist die sachliche Zuständigkeit gegeben, beurteilt das Kantonsgericht als Rechtsmittelinstanz doch zivilrechtliche Berufungen und Beschwerden (vgl. E. 3.1.2 nachfolgend). Demnach schadet die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels nicht und die Eingabe von A._____ vom 1. Juni 2023 ist als Beschwerde entgegenzunehmen. Ob darauf einzutreten ist, wird nachfolgend geprüft.

E. 3

Beurteilung der Beschwerde 3.1.1. Prozessleitende Verfügungen sind nach Art. 319 lit. b ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und

begründet einzureichen; die angefochtene prozessleitende Verfügung ist beizulegen (Art. 321 Abs. 1–3 ZPO). Da die angefochtene Verfügung dem Ehemann bzw. dessen Rechtsvertreterin am 25. Mai 2023 zugegangen (act. B.5), ist die Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 1. Juni 2023 gewahrt. 3.1.2. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Beschwerde als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO. Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Beschwerden auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a KGV [BR 173.100]).

15 / 21

E. 3.2

Als von der Verfügung betroffene Person ist der Ehemann zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Zwar wird seine Beschwerde von der Ehefrau aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Sistierung des Scheidungsverfahrens verneint (act. A.2, Rz. 15), doch muss sie im Ergebnis bejaht werden. Die Verfügung als solche wurde nämlich nicht zurückgenommen, sondern nur die Frist zur Akteneinreichung vorläufig abgenommen (vgl. RG act. IV/8). Dass definitiv auf die Durchführung einer Vergleichsverhandlung bzw. auf die zu deren Vorbereitung als erforderlich betrachtete Aufforderung an die Parteien, Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen einzureichen, verzichtet wird, ist wahrscheinlich, steht aktuell aber nicht fest. Das Interesse des Ehemannes an der Überprüfung des Schreibens vom 24. Mai 2023 ist demzufolge nicht grundsätzlich entfallen.

E. 3.3

Der Ehemann macht geltend, dass die Ehefrau die Beschwerdeantwort verspätet eingereicht habe. Das Verfahren sei daher ohne die versäumte Handlung weiterzuführen und seine Anträge hätten als stillschweigend anerkannt zu gelten (act. A.3 Rz. 2). Dieser Einwand ist unbegründet. Die Rechtsmitteleingabe wurde einstweilen als Berufung entgegengenommen, weil der definitive Entscheid über die Qualifikation des Anfechtungsobjekts und damit auch über das dagegen zu erhebende Rechtsmittel dem zuständigen Spruchkörper im Rahmen des Rechtsmittelentscheids vorbehalten ist. Im Rahmen der Prozessinstruktion wurde daher eine 30-tägige Antwortfrist angesetzt. Diese Frist hat die Ehefrau eingehalten, weshalb sie nicht als säumig zu betrachten ist. Im Übrigen würde Art. 147 Abs. 2 ZPO als Säumnisfolge die Fortsetzung des Verfahrens ohne die versäumte Handlung vorsehen, und es wäre bei verspäteter Einreichung der Beschwerdeantwort aufgrund sämtlicher Akten – also nicht nur gestützt auf die Eingabe des Ehemannes, sondern auch gestützt auf die Stellungnahme des Regionalgerichtspräsidenten und die vorinstanzlichen Akten – zu entscheiden. Eine stillschweigende Anerkennung der Anträge der Beschwerde durch die Ehefrau kann ihr demgegenüber entgegen der Ansicht des Ehemannes nicht unterstellt werden (vgl. auch Sterchi, a.a.O., N 7 zu Art. 322-324 ZPO). 3.4.1. Eine prozessleitende Verfügung ist nach Art. 319 lit. b ZPO einerseits in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1) und andererseits dann mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Eine im Zusammenhang mit einer Einigungsverhandlung stehende Aufforderung an die Parteien zur Akteneinreichung gehört nicht zu den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschwerde ausdrücklich vorsieht. Eine Anfechtung ist daher nur zulässig, wenn dem Beschwerdeführer deswegen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen

würde. Bei der Annahme eines drohenden,

16 / 21 nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbständige Anfechtung gewöhnlicher Inzidenzentscheide absichtlich erschwert, um sicherzustellen, dass der Prozessverlauf durch ein Beschwerdeverfahren nicht unnötig verzögert wird. Der Ausschluss der Beschwerde ist in diesen Fällen die gesetzliche Regel, die Zulässigkeit die Ausnahme (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006, 7221 ff., S. 7377; Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 11 zu Art. 319 ZPO; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, N 40 zu Art. 319 ZPO). Als nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil gilt zunächst ein solcher rechtlicher Natur. Es darf der betroffenen Partei nicht zuzumuten sein, den Endentscheid in der Sache abzuwarten, weil der drohende Nachteil auch mit einem vollständigen Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr behoben werden könnte (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 m.w.H.; Sterchi, a.a.O., N 9 ff. zu Art. 319 ZPO). Nach wohl überwiegender Lehrmeinung, welcher sich auch das Kantonsgericht von Graubünden angeschlossen hat, genügen neben Nachteilen rechtlicher Natur unter Umständen auch solche rein tatsächlicher Natur (Jakob Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel/Zürich 2019, Rz. 345 ff. m.w.H.; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 319 ZPO; Blickenstorfer, a.a.O., N 40 zu Art. 319 ZPO; a.M. Spühler, a.a.O., N 7 zu Art. 319 ZPO; Sterchi, a.a.O., N 12 zu Art. 319 ZPO). Voraussetzung ist indessen, dass die Lage der betroffenen Partei durch die angefochtene Verfügung erheblich erschwert wird (vgl. statt vieler KGer GR ZK1 23 48 v. 10.10.2023 E. 2.2.1 m.w.H., ZK1 20 21 v. 3.3.2020 E. 1.4.2). Das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen ist von Amtes wegen zu prüfen, allerdings, wie allgemein bei der Prüfung von Prozessvoraussetzungen, nur auf Basis des dem Gericht vorgelegten Tatsachenmaterials (vgl. Boris Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 1 zu Art. 60 ZPO). Die Behauptungs- und Beweislast für den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil liegt – als Ausfluss der für die Beschwerde allgemein geltenden Begründungslast (Art. 321 Abs. 1 ZPO) – beim Beschwerdeführer, ausser die Gefahr sei von vornherein offenkundig (KGer GR ZK1 22 64 v. 19.5.2022 E. 2.3 m.w.H.; Sterchi, a.a.O., Art. 319 N 15 m.w.H.). Um der Behauptungslast zu genügen, muss in der Beschwerdeschrift substantiiert dargelegt werden, inwiefern der betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Dies bedingt einerseits die konkrete Umschreibung des mit der Verfügung verbundenen erheblichen Nachteils und andererseits Ausführungen zur Frage, warum sich dieser Nachteil später nicht mehr

17 / 21 leicht wiedergutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, darüber von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen (vgl. statt vieler KGer GR ZK1 21 113 v. 2.8.2021 E. 1; Blickenstorfer, a.a.O., N 40 zu Art. 319 ZPO m.w.H.). 3.4.2. Der Ehemann äusserte sich lediglich rudimentär und anfänglich nur im Zusammenhang mit seinem Antrag auf aufschiebende Wirkung zur Frage eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils. Einen solchen erblickt er darin, dass die Herausgabe der im Schreiben vom 24. Mai 2023 aufgeführten Unterlagen nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Ein einmal erlangtes Wissen könne nicht leicht wiedergutmacht werden (act. A.1, Rz. 7; act. A.5, Rz. 6). Dieser Argumentation des Ehemannes wäre dann zu folgen, wenn er in der

Verfügung vom 24. Mai 2023 verbindlich zur Herausgabe von Urkunden verpflichtet worden wäre. Dies ist indes nicht der Fall. Es wurde bereits ausführlich dargelegt, dass kein (vollstreckbarer) Teilentscheid im Scheidungsverfahren vorliegt, sondern eine prozessleitende Verfügung, mit der mit Blick auf das Finden einer vergleichsweisen Gesamtlösung in den verschiedenen zwischen den Parteien hängigen Verfahren sachdienliche Unterlagen eingefordert wurden (vgl. oben E. 1.4). Dies war für den Ehemann unter den gegebenen Umständen eindeutig erkennbar, nicht zuletzt aufgrund des Titels und des Inhalts des Schreibens. Dass in der Kopfzeile des fraglichen Schreibens lediglich die Prozedur-Nummer des Scheidungsverfahrens (115-2019-6) aufgeführt ist und auf die Stufenklage sowie den Auskunftsanspruch verwiesen wird (vgl. zu diesem Einwand des Ehemannes act. A.5 Rz. 1), ändert daran nichts. Diese zwei Punkte sind nicht isoliert zu betrachten; massgebend ist vielmehr der gesamte Inhalt des Schreibens. Hinzu tritt wie erwähnt der Verfahrensstand (noch kein Schriftenwechsel, kein Beweisverfahren und keine Hauptverhandlung) sowie die Vorgeschichte des Schreibens, namentlich die Erkundigungen des Regionalgerichtspräsidenten betreffend Interesse an einer Instruktionsverhandlung mit dem Ziel einer Gesamtlösung, die Bereitschaft der Parteien zu diesem Vorgehen und nicht zuletzt die telefonische Ankündigung des Regionalgerichtspräsidenten, dass in diesem Zusammenhang Akten herausverlangt würden. Dass der Ehemann auch der Herausgabe der Akten zugestimmt hatte (vgl. act. A.5 Rz. 2), wird im Übrigen nicht behauptet. Ihm bzw. seiner Rechtsvertreterin musste folglich bewusst sein, dass gleich wie die Teilnahme an der Instruktionsverhandlung oder das Eingehen eines Vergleichs selbst auch die in diesem Zusammenhang vom Regionalgerichtspräsidenten ergangene Aufforderung zur Einreichung sachdienlicher Unterlagen auf Freiwilligkeit beruht. Es wäre dem Ehemann daher freigestanden, der Aufforderung nicht nachzukommen, zumal Säumnisfolgen im fraglichen Schreiben nicht angedroht wurden. Weder wurde mit

18 / 21 der Aufforderung eine Strafandrohung nach Art. 292 StGB verbunden noch wurde beispielsweise ein Vorbehalt der Edition durch Dritte bei Nichteinreichung angebracht. Wären keine Akten eingereicht worden, hätte dies einzig zur Folge gehabt, dass die Einigungsverhandlung ohne ausreichende Kenntnis der tatsächlichen Grundlagen stattgefunden hätte oder diese mangels Aussicht auf eine Einigung – ohne Transparenz über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Ehegatten hätte eine Vergleichsverhandlung kaum zielführend durchgeführt und vom Regionalgerichtspräsidenten wohl auch nicht gewissenhaft vorbereitet werden können – gar nicht durchgeführt worden wäre. Im Anschluss wäre das Verfahren ordentlich weitergeführt worden und dem Ehemann sowohl das Recht zur Einreichung einer Klageantwort als auch dasjenige auf Teilnahme an der Hauptverhandlung gewährt worden (vgl. act. A.4 S. 2). Damit ist das Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils durch die prozessleitende Verfügung vom 24. Mai 2023 zu verneinen. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. 3.5.1. Im Übrigen würde sich die Beschwerde, selbst wenn auf sie einzutreten wäre, als unbegründet erweisen. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt (vgl. act. A.3 Rz. 15), ist festzuhalten, dass die Parteien vor Erlass einer prozessleitenden Verfügung, wie sie vorliegend zur Diskussion steht, nicht umfassender als geschehen (telefonische Absprache über die Instruktionsverhandlung und Information über das weitere Vorgehen) hätten angehört werden müssen (vgl. Frei, a.a.O., N 18 zu Art. 124 ZPO). Zudem wurde die Verfügung, obwohl nicht grundsätzlich notwendig (vgl. Sterchi, a.a.O., N 7 zu Art. 321 ZPO;

Frei, a.a.O., N 19 zu Art. 124 ZPO), begründet. Ferner liegt auch keine Verletzung der Kompetenzvorschriften vor (vgl. zu dieser Rüge act. A.1, Rz, 24 f.). Wer für prozessleitende Verfügungen sachlich zuständig ist, bestimmt sich nach dem kantonalen Gerichtsorganisationsrecht (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 9 Abs. 1 GOG (BR 173.000) leiten die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen. Nachdem das Regionalgericht C._____ aus einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern besteht (Art. 36 Abs. 2 GOG) und der Vorsitzende die Prozessleitung überdies keinem der nebenamtlichen Richterinnen und Richter übertragen hat, war die Prozessleitung durch den instruierenden Richter in der Person des Regionalgerichtspräsidenten zulässig und dieser für den Erlass der angefochtenen Verfügung sachlich zuständig. 3.5.2. In seiner Stellungnahme vom 5. September 2023 lässt der Ehemann schliesslich ausführen, dass im vorinstanzlichen Verfahren neben dem Auskunfts-

19 / 21 begehren der Ehefrau gestützt auf Art. 170 ZGB auch die angeblichen güterrechtlichen Ansprüche und die angeblichen nachehelichen Unterhaltsansprüche strittig seien. Für alle drei Bereiche gelte die Verhandlungsmaxime gemäss Art. 277 Abs. 1 ZPO, womit es nicht dem Instruktionsrichter obliege, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen bzw. die Beweiserhebung von Amtes wegen zu erwirken. Der Regionalgerichtspräsident habe in der angefochtenen Verfügung materiell über das Auskunftsbegehren der Ehefrau entschieden, was ihm im Rahmen von Art. 124 ZPO nicht zustehe (vgl. act. A.3, Rz. 9). Wie gesehen, kann das Gericht jederzeit versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 124 Abs. 3 ZPO; vgl. E. 1.3.2). Die Art der Verfahrensleitung liegt dabei weitgehend im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts; die prozessleitende Verfügung ist Ausdruck der richterlichen Prozessführung (vgl. Staehelin/Bachofner, a.a.O., Rz. 18 zu § 17). Es entspricht der Praxis und liegt im Ermessen des Gerichts, vor einer Einigungsverhandlung prozessleitend sachdienliche Unterlagen von den Parteien einzufordern, um sich auf eine von beiden Parteien befürwortete Einigungsverhandlung vorzubereiten, zumal eine solche Vorbereitung ohne Aktenkenntnis – im Scheidungsverfahren wurden noch keine Akten eingereicht und die Akten des Eheschutzverfahrens befanden sich zur fraglichen Zeit beim Bundesgericht (vgl. auch oben, Sachverhalt lit. B.) – kaum möglich ist. Wie erwähnt beruhte die fragliche Aufforderung auf Freiwilligkeit. Eine Beweiserhebung liegt nicht vor, ansonsten diese nicht nur so bezeichnet, sondern auch mit der Androhung von Säumnisfolgen verbunden worden wäre. Der Regionalgerichtspräsident hat folglich eine formelle Prozessleitung nach Art. 124 ZPO vorgenommen und mit der Verfügung vom 24. Mai 2023 das Verfahren nach Treu und Glauben gestaltet bzw. durchgeführt (vgl. Frei, a.a.O., N 1 zu Art. 124 ZPO, vgl. auch E. 1.3.2 und E. 1.4.3). Eine materielle richterliche Prozessleitung in der Form einer Beweiserhebung von Amtes wegen erfolgte demgegenüber nicht, womit auch keine Verletzung der Verhandlungsmaxime vorliegt. 3.5.3. Die Beschwerde wäre daher abzuweisen, sofern darauf einzutreten wäre.

E. 3.6

Da kein Entscheid über die Stufenklage bzw. über den Auskunftsanspruch nach Art. 170 ZGB vorliegt (vgl. E. 1.3.1), brauchen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten materiellen Mängel (act. A.1 Rz. 26 ff.) nicht geprüft zu werden.

E. 4

Kosten

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Prozesskosten zu Lasten des Beschwerdeführers, zumal bei Nichteintreten die klagende Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Kantonsgericht kann gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren (VGZ; BR 320.210) im Beschwerdeverfahren eine Entscheidunggebühr zwischen CHF 500.00 und CHF 8'000.00 erheben. Vorliegend wird die Entscheidunggebühr auf CHF 2'000.00 festgesetzt und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'000.00 wird ihm durch das Kantonsgericht erstattet.

E. 4.2

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unterliegt, hat er der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Nachdem die Rechtsvertreterin der Ehefrau keine Honorarnote eingereicht hat, wird die Entschädigung nach Ermessen des Gerichts gestützt auf den mutmasslichen Aufwand festgesetzt (vgl. Art. 2 Honorarverordnung [BR 310.250]). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Berufungsworte erscheint ein Honorar und damit eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal CHF 1'500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) als angemessen. Demnach ist der Ehemann zu verpflichten, der Ehefrau eine Parteientschädigung im genannten Umfang zu bezahlen.

21 / 21